Sitzung vom 19. September 2017

Beschl. Nr. **2017-250**

F4.7 Rechnungsführung
HRM2; Festlegung der Aktivierungsgrenze für Investitionen und Wesentlichkeitsgrenze für die Bilanzierung von Verpflichtungen

Ausgangslage

Aktivierungsgrenze

Die Aktivierung bezeichnet generell die Verbuchung eines Vermögensgegenstands auf der Aktivseite der Bilanz. Diese Verbuchung ist oft an verschiedene Bedingungen geknüpft, wovon eine die Aktivierungsgrenze ist.

Die Aktivierungsgrenze stellt den Grenzbetrag dar, ab welchem eine Investitionsausgabe in der Bilanz im Verwaltungsvermögen verbucht werden muss, gemäss § 21 Gemeindeverordnung des Kantons Zürich (VGG). Unter der Aktivierungsgrenze liegende Investitionsausgaben werden der Erfolgsrechnung belastet. Massgebend für die Beurteilung sind die Gesamtkosten eines Projekts oder Beschaffungsgeschäfts.

Ungeachtet der Aktivierungsgrenze werden in der Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens Ausgaben für Grundstücke (mit Ausnahme von Strassen-, Wasserbau und Waldgrundstücken), Investitionsbeiträge, Darlehen und Beteiligungen erfasst (§ 20 Abs. 3 VGG).

Die Aktivierungsgrenze für die Vermögenswerte des Verwaltungsvermögens wird vom Gemeindevorstand mittels Beschluss festgelegt. Sie beträgt höchstens CHF 50‘000 (§ 21 VGG). Die Aktivierungsgrenze ist im Anhang zur Jahresrechnung offenzulegen.

Wesentlichkeitsgrenze

Die Wesentlichkeit ist ein Kriterium bei der Beurteilung, ob eine Verpflichtung als Rückstellung in die Bilanz aufgenommen werden kann. Rückstellungen, die betragsmässig unter die Wesentlichkeitsgrenze fallen, dürfen nicht bilanziert werden.

Die Aktivierungsgrenze gilt gleichzeitig als Wesentlichkeitsgrenze (§ 22 Abs. 2 VGG). Die Festlegung unterschiedlicher Limiten für die Aktivierung und die Wesentlichkeit ist unzulässig. Die Wesentlichkeitsgrenze ist im Anhang zur Jahresrechnung offenzulegen.

Erwägungen

Aktivierungsgrenze

Die Stadt Adliswil praktizierte bisher, aufgrund ihrer Grösse, in ihrer Buchführung eine Aktivierungsgrenze von CHF 50‘000. Die neue Höchstgrenze von CHF 50‘000 (gemäss § 21 Abs. 1 VGG) für die Aktivierung von Investitionen wird übernommen.

Wesentlichkeitsgrenze

Eine städtische Regelung bezüglich Beurteilung von Verpflichtungen, ob sie als Rückstellung in die Bilanz aufgenommen werden musste, fehlte bisher. Für die Wesentlichkeitsgrenze

bezüglich der Beurteilung, ob eine Verpflichtung als Rückstellung in die Bilanz aufgenommen werden muss, wird der Betrag von CHF 50‘000 (gemäss § 22 Abs. 2 VGG) übernommen.

Auf Antrag des Ressortvorstehers Finanzen fasst der Stadtrat, gestützt auf § 20 bis 22 der Gemeindeverordnung des Kantons Zürich (in Kraft ab 1.1.2018), folgenden

Beschluss:

1 Die Aktivierungs- und Wesentlichkeitsgrenze wird ab 1. Januar 2019 auf CHF 50‘000 festgesetzt.

2 Dieser Beschluss ist öffentlich.

3 Mitteilung an:

3.1 Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission
3.2 Stadtrat
3.3 Finanzen und Controlling
3.4 Revisionsstelle (mit separatem Schreiben)

Stadt Adliswil
Stadtrat

Harald Huber
Stadtpräsident

Andrea Bertolosi-Lehr
Stadtschreiberin